

## Leitfaden für Lehrende und Studierende am IOA bzgl. Anwesenheitspflicht und Abgabefrist von Hausarbeiten (Stand: April 2023)

### Grundlage:

Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität vom 17. August 2018 [<https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/1173/Amtl.%20Bek.%201835.pdf?sequence=1&isAllowed=y>].

### Sowie:

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 9. September 2019 [<https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/1376/Amtl.%20Bek.%201938.pdf?sequence=1&isAllowed=y>].

Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge (Bachelor of Arts) und die konsekutiven Masterstudiengänge (Master of Arts) der Philosophischen Fakultät der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität Bonn vom 29. Juli 2021 [<https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/9269/Amtl.%20Bek.%2021047.pdf?sequence=5&isAllowed=y>].

### 1. Anwesenheitspflicht

Grundsätzlich können alle Informationen zur Anwesenheitspflicht der Prüfungsordnung entnommen werden.

Auszug aus der PO 2018, Seite 20, Paragraph 14, Absatz 6 [<https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/1173/Amtl.%20Bek.%201835.pdf?sequence=1&isAllowed=y>]:

„Lehrveranstaltungen, in denen das Qualifikationsziel nicht ohne aktive Beteiligung der Studierenden erreicht werden kann, können im jeweiligen Modulplan als Veranstaltungen gekennzeichnet werden, bei denen die verpflichtende regelmäßige Teilnahme **(Anwesenheitspflicht) als Voraussetzung zur Prüfungsteilnahme vorgesehen ist**. Der Prüfungsausschuss legt vor Beginn des Semesters mit entsprechender Begründung fest, für welche Lehrveranstaltungen eine Anwesenheitspflicht gilt. Der Prüfungsausschuss definiert in diesen Fällen zudem, wann eine regelmäßige Teilnahme vorliegt. Abhängig vom Qualifikationsziel einer anwesenheitspflichtigen Lehrveranstaltung sind dabei **Fehlzeiten im Umfang von bis zu 30% zulässig; dies umfasst auch durch Attest entschuldigte Fehlzeiten**.

Die Entscheidungen gemäß den Sätzen 2 bis 4 sind vom Prüfungsausschuss vor Beginn des Semesters gemäß § 9 Abs. 7 bekanntzugeben.“

*Dies bedeutet, dass 30% an Fehlstunden zulässig sind, ohne dass die Zulassung zur Prüfung wegen fehlender Anwesenheit untersagt werden kann. Die Teilnahme muss verbucht werden, selbst wenn 30% der Zeit gefehlt wurde.*

Um die maximal zulässigen Fehlzeiten zu berechnen muss jedes Semester und Lehrveranstaltung einzeln evaluiert werden. Unter Berücksichtigung der Vorlesungswochen und Semesterwochenstunden kann man ausrechnen, wie viel 30% von den regulären Stunden im ganzen Semester sind. Sofern der Unterricht auf einen Feiertag fällt müssen diese berücksichtigt werden. Es ist ratsam, sich pro Lehrveranstaltung am Semesterbeginn die maximale Fehlzeit einmal auszurechnen und diese auf BASIS bekanntzugeben, damit die Studierenden informiert sind.

Im Sommersemester 2023 (15 Vorlesungswochen) wäre also (ohne Berücksichtigung der Feiertage) zulässig:

Bei 2 SWS a 1 Termin pro Woche: 30 Stunden im Semester → 30% von 30 Semesterstunden: 9 Stunden (oder 4,5 Termine) Fehlzeiten

Bei 4 SWS verteilt auf 2 Termine pro Woche: 60 Stunden im Semester → 30% von 60 Semesterstunden: 18 Stunden (oder 9 Termine) Fehlzeiten

***Am IOA gilt in den Übungen und sprachpraktischen Übungen der meisten BA- und MA-Sprachmodule Anwesenheitspflicht.***

Auszug aus der PO 2019, Seite 312 [<https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/1376/Amtl.%20Bek.%201938.pdf?sequence=1&isAllowed=y>]:

„Mit Asterisk (\*) gekennzeichnet: Lehrveranstaltungen, für die der Prüfungsausschuss gemäß § 14 Abs. 6 als Voraussetzung für die Teilnahme an Modulprüfungen die **verpflichtende Teilnahme festlegen kann** (Exkursionen, Sprachkurse, Praktika und praktische Übungen sowie vergleichbare Lehrveranstaltungen). Die **Pflicht zur Teilnahme besteht dann zusätzlich zu etwaigen sonstigen aufgeführten Studienleistungen.**“

Nur für Lehrveranstaltungen, die in den Modullisten der POs mit einem Asterisk (\*) markiert sind, kann Anwesenheitspflicht beantragt werden. Sofern kein Asterisk vorhanden ist, ist ein Antrag auf Anwesenheitspflicht nicht möglich. Eine Übersicht der Module finden Sie z.B in der PO 2019 ab Seite 312, in der gekennzeichnet ist, in welchen Lehrveranstaltungen Anwesenheitspflicht beantragt werden kann.

Anwesenheitspflicht für eine Lehrveranstaltung kann über den Prüfungsausschuss beantragt werden. Dieser tagt zweimal pro Semester. Die Beschlüsse gelten dann jeweils ab dem

darauffolgenden Semester. Die Abteilungsleiter\*innen und Lehrenden werden semesteraktuell über die Einreichungstermine informiert.

Die Anwesenheit muss dann vor Semesterbeginn auf BASIS angezeigt werden. Eine nachträgliche Einforderung von Anwesenheit während des laufenden Semesters ist nicht zulässig.

## 2. Abgabefrist von Hausarbeiten

Alle Informationen zu Abgabefristen von Hausarbeiten können der Prüfungsordnung entnommen werden.

**Aktuell gültig bzgl. der Abgabefristen ist die Änderungsordnung 2019 (Seite 13, Paragraph 20, Absatz 1) Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit wurde hier von sechs auf zwölf Wochen verlängert** [<https://bonndoc.ulb.uni-bonn.de/xmlui/bitstream/handle/20.500.11811/1376/Amtl.%20Bek.%201938.pdf?sequence=1&isAllowed=y>].

„[...] Die Bearbeitungszeit für eine Hausarbeit **beträgt mindestens zwei und höchstens zwölf Wochen, jeweils ab Ausgabe des Themas**. Die Anmeldung einer Hausarbeit einschließlich der Themenstellung kann erst in dem Semester erfolgen, in dem die Studienleistungen gemäß § 14 Abs. 4 erbracht sind. Der späteste Abgabetermin für eine Hausarbeit in einem Wintersemester ist der 31. März und in einem Sommersemester der 30. September; diese Termine sind bei der Festlegung der Bearbeitungszeit gemäß Satz 3 zu berücksichtigen.“

Die Anmeldung von Hausarbeiten im Wintersemester ist vom 1. November bis 17. März und im Sommersemester vom 1. Mai bis 16. September möglich.

Meldet jemand die Hausarbeit zu Beginn des Semesters, beispielsweise am 1. November an, dann kann die volle Bearbeitungszeit von zwölf Wochen ausgeschöpft werden. Abgabefrist wäre dann der 30. Januar. Das Abgabedatum muss von dem/der Prüfer\*in auf dem Hausarbeitsbogen vermerkt werden. Es ist also wichtig, dass die Prüfer\*innen im Hausarbeitsformular vermerken, wann die Hausarbeit abzugeben ist und wann sie tatsächlich abgegeben wurde. Sofern Sie also gemäß der Prüfungsordnung 2018 studieren gilt ein maximaler Bearbeitungszeitraum von zwölf Wochen ab Ausgabe des Themas, so dass der Abgabetermin, wie im oberen Beispiel angemerkt, schon früher liegen kann. Fristverlängerungen sind nur per Antrag an das Prüfungsamt in besonderen Fällen möglich.

Somit liegt es nicht im Ermessen des/der Prüfer\*in, wieviel Bearbeitungszeit die Studierenden erhalten. Der in der PO vorgesehene Bearbeitungszeitraum muss seitens der Prüfer\*innen gewährleistet werden. Die 12-Wochen-Bearbeitungsfrist fängt ab dem Tag an, an dem Studierende das Thema der Arbeit erhalten haben, also mit dem Datum der Unterschrift an, zu laufen.

Sofern sich Studierende z.B. am letztmöglichen Tag, 17. März bzw. 16. September anmelden, können sie die Bearbeitungszeit von 12 Wochen nicht ausschöpfen, sondern müssen ihre Hausarbeit spätestens zum Semesterende, dem 31. März bzw. 30. September, einreichen.

Diese Regelung ist ebenfalls in folgendem Hausarbeitsleitfaden zu finden:  
<https://www.philfak.uni-bonn.de/de/studium/pruefungsamt/im-studium/leitfaden-hausarbeit>